



ALLGEMEINE HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg "Erneuerbarer Wasserstoff und Erneuerbare Energien-Speicher Brandenburg 2025"

1 Fördergegenstand

Gefördert werden Vorhaben im Land Brandenburg, die

- erneuerbaren Wasserstoff erzeugen oder verwenden (Fördertatbestand - FTB 1),
- den erneuerbaren Wasserstoff transportieren, verteilen, ggf. auch speichern - Infrastrukturvorhaben (FTB 2),
- erneuerbaren Strom in chemische, mechanische oder thermische Energie in Anlagen umwandeln und/oder als chemische, mechanische oder thermische Energie in Anlagen speichern. Die Anlagen können mit Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien kombiniert werden (FTB 3).

2 Fördervoraussetzungen

2.1 Erneuerbarer Wasserstoff - gilt für die Fördertatbestände 1 und 2

In den Vorhaben der Fördertatbestände 1 und 2 darf ausschließlich Wasserstoff aus erneuerbaren Energien zum Einsatz kommen, das heißt der Wasserstoff wird bzw. wurde aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen¹ (z. B. Wind, Sonne) erzeugt. Eine entsprechende Bestätigung ist im Rahmen der Antragstellung abzugeben (ILB-Formular "Bestätigung - erneuerbarer Wasserstoff").

2.2 Investitionsvolumen

Es werden Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000,00 EUR (zuwendungsfähigen Ausgaben) unterstützt.

2.3 Genehmigungen zuständiger Behörden

Für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragt sein und vor Gewährung der Zuwendung vorliegen.

2.4 Vorhabenbeginn und -ende

Der Antrag auf Förderung ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages.

Planungsleistungen für Vorhaben können vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, solange die Ausführung des Vorhabens noch nicht vertraglich gebunden ist (d. h. das Vorhaben ist noch umkehrbar).

Mit dem Vorhaben darf nach dem von der ILB bestätigten Eingang des Antrags auf eigenes Risiko begonnen werden (= Beginn des Durchführungszeitraumes). Aus dem Beginn vor der Förderentscheidung können keinerlei Vertrauensschutztatbestände oder ein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Das Ende des Durchführungszeitraumes wird auf Basis der plausibilisierten Angaben im Antrag festgesetzt. Innerhalb des Durchführungszeitraumes ist das Vorhaben umzusetzen (Leistungen zu erbringen). Dabei ist zu beachten, dass das Vorhaben nach Erlass des Zuwendungsbescheides binnen 18 Monaten fertiggestellt sein muss.

¹ „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ wird definiert als Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas (vgl. Artikel 2 Nr. 1 der [Richtlinie \(EU\) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018](#) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen)

2.5 Förderausschlüsse

Vorhaben der nachfolgenden Kategorien sind von der Förderung ausgeschlossen:

- gesetzlich vorgeschriebene und/oder behördlich angeordnete Vorhaben
- Vorhaben, die von anderen Stellen durchgeführt werden
- Vorhaben, deren Ausgaben vollständig von anderen Stellen zu tragen sind
- Anlagen und Bauten im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), zum Beispiel Maßnahmen an der Gebäudehülle, Heizungsanlagen, Kältetechnik zur Raumkühlung, Beleuchtungssysteme
- Investitionen in nicht stationäre Anlagen und Prozesse
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Vorhaben, die in Eigenleistung erbracht werden
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen
- Investitionen in das Nebengewerbe
- Tätigkeiten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 24. Juni 2021 (siehe Anlage 1)

3 Antragsberechtigung

3.1 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Zur gewerblichen Wirtschaft zählen Unternehmen, die

- ihre Haupttätigkeit in den Wirtschaftszweigen gemäß Klassifikation, Ausgaben 2025 (WZ 2025) ausüben und
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommenssteuergesetzes erzielen und damit der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) unterliegen.

Auf Anforderung ist der ILB der aktuelle Gewerbesteuermessbetragsbescheid vorzulegen.

3.1.1 Kleine und mittlere Unternehmen

Förderanträge können von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft **in allen Fördertatbeständen** gestellt werden.

KMU müssen die Voraussetzungen gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)² erfüllen. „Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.“ Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen.

Weitere Details können Sie unserem [Merkblatt KMU-Definition der EU](#) entnehmen.

3.1.2 Große Unternehmen

Große Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die weder Stadtwerke noch Versorgungsunternehmen gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind, können Förderanträge im **Fördertatbestand 1** (Erzeugung und/oder Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff) stellen.

3.2 Stadtwerke³ und Versorgungsunternehmen gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Neben den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können auch

- Stadtwerke und
- Versorgungsunternehmen im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung

Förderanträge stellen⁴.

² Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0651-20230701&gid=1714339162579>

³ Kommunale Unternehmen (mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand), tätig im Bereich öffentlicher Dienstleitungen/der Grundversorgung/der Daseinsvorsorge (Ver- und Entsorgung, lokaler Verkehr) für Städte, Gemeinden oder Landkreise. Zu den antragsberechtigten Stadtwerken zählen auch Kreiswerke.

⁴ Die Unternehmensgröße im Sinne der KMU-Definition ist für die Höhe der Förderung relevant.

3.3 Keine Antragsberechtigung

Von der Antragsberechtigung in diesem Förderprogramm sind folgende Unternehmen ausgeschlossen:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind
- Unternehmen, die in Schwierigkeiten sind⁵. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

4 Beihilferechtliche Grundlagen/Höhe der Zuwendung

Antragsberechtigte Unternehmen können Zuwendungen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) - siehe Ziffer 4.1 - oder der De-minimis-Verordnung - siehe Ziffer 4.2 - beantragen.

4.1 Zuwendungen auf Basis der AGVO

4.1.1 Tankinfrastruktur zur Versorgung von Fahrzeugen, mobilen Terminalgeräten oder mobilen Bodenabfertigungsgeräten mit erneuerbarem Wasserstoff

Die Zuwendung kann als Beihilfe auf Basis von Artikel 36a AGVO, wie folgt, gewährt werden:

betrifft Fördertatbestände	FTB 1 - Erzeugung und Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff FTB 2 - Transport- Verteilungs- und Speicherinfrastruktur von erneuerbarem Wasserstoff
Ausgaben	Beihilfefähig sind die Ausgaben für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung von Tankinfrastruktur. Dazu zählen Ausgaben für <ul style="list-style-type: none">– die Tankinfrastruktur selbst,– dazugehörige technische Ausrüstung,– die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren, die erforderlich sind, um die Tankinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wasserstoff anzuschließen, sowie– Baumaßnahmen, Anpassungen von Grundflächen oder Straßen sowie einschlägige Installationskosten. Beihilfefähig sind auch Ausgaben für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff ⁶ sowie die Investitionsausgaben für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff. Bitte beachten Sie die Förderausschlüsse gemäß Ziffer 2.5 und die nicht zuschussfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Hinweise zur Antragstellung.
Basisförderung	bis zu 20 %
max. Zuwendung	15.000.000 EUR
auszufüllende Anlagen zum Antrag	<ul style="list-style-type: none">– Beihilferechtliche Angaben zu den FTB 1 und 2– Bestätigung - erneuerbarer Wasserstoff

⁵ Die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten entnehmen Sie bitte unserem [Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten"](#).

⁶ Die nominale Produktionskapazität der am Standort der Infrastruktur befindlichen Anlage zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff darf die maximale Nennleistung oder die maximale Betankungskapazität der Tankinfrastruktur, an die die Erzeugungsanlage angeschlossen werden soll, nicht übersteigen.

4.1.2 Energieeffizienzvorhaben (nicht gebäudebezogen) zur Verbesserung der Energieeffizienz

Die Zuwendung kann wahlweise auf Basis von **Investitionsmehrausgaben** oder **Investitionsausgaben** als Beihilfe auf Basis von Artikel 38 AGVO, wie folgt, gewährt werden:

Investitionsmehrausgaben

betrifft Fördertatbestände	FTB 1 - Erzeugung und Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff FTB 2 - Transport- Verteilungs- und Speicherinfrastruktur von erneuerbarem Wasserstoff
Ausgaben gemäß Art. 38 Nr. 3 AGVO	Beihilfefähig sind Investitionsmehrausgaben , die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die Mehrausgaben werden anhand eines <u>Vergleichs der Ausgaben der Investition mit denen eines kontrafaktischen Szenarios</u> , d. h. ohne die Beihilfe, ermittelt. Weitere Informationen zum kontrafaktischen Szenario finden Sie im ILB-Formular "Beihilferechtliche Angaben zum Fördertatbestand 1 und 2". Bitte beachten Sie die Förderausschlüsse gemäß Ziffer 2.5 und die nicht zuschussfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Hinweise zur Antragstellung.
Basisförderung	bis zu 30 %
Zuschlag für kleine und mittlere Unternehmen	20 % für kleine Unternehmen 10 % für mittlere Unternehmen
Fördergebietszuschlag auf Basis der genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027	5 % für Vorhaben in den Landkreisen: <ul style="list-style-type: none"> - Prignitz, - Ostprignitz-Ruppin, - Havelland (ohne Falkensee), - Märkisch-Oderland, - Uckermark, - Oder-Spree, - Elbe-Elster, - Oberspreewald-Lausitz und - Spree-Neiße sowie den kreisfreien Städten <ul style="list-style-type: none"> - Brandenburg an der Havel, - Frankfurt (Oder) und - Cottbus
max. Zuwendung	30.000.000 EUR
auszufüllende Anlagen zum Antrag	<ul style="list-style-type: none"> - Beihilferechtliche Angaben zu den FTB und 2 - Bestätigung - erneuerbarer Wasserstoff

Investitionsausgaben

betrifft Fördertatbestände	FTB 1 - Erzeugung und Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff FTB 2 - Transport- Verteilungs- und Speicherinfrastruktur von erneuerbarem Wasserstoff
Ausgaben gemäß Art. 38 Nr. 8 AGVO	Beihilfefähig sind die Investitionsausgaben , die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung der Energieeffizienz stehen. Bitte beachten Sie die Förderausschlüsse gemäß Ziffer 2.5 und die nicht zuschussfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Hinweise zur Antragstellung.
Basisförderung	bis zu 15 %
Zuschlag für kleine und mittlere Unternehmen	10 % für kleine Unternehmen 5 % für mittlere Unternehmen
Fördergebietszuschlag auf Basis der genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027	2,5 % für Vorhaben in den Landkreisen: <ul style="list-style-type: none"> - Prignitz, - Ostprignitz-Ruppin, - Havelland (ohne Falkensee), - Märkisch-Oderland, - Uckermark, - Oder-Spree, - Elbe-Elster, - Oberspreewald-Lausitz und - Spree-Neiße sowie den kreisfreien Städten <ul style="list-style-type: none"> - Brandenburg an der Havel, - Frankfurt (Oder) und - Cottbus
max. Zuwendung	30.000.000 EUR
auszufüllende Anlagen zum Antrag	<ul style="list-style-type: none"> - Beihilferechtliche Angaben zu den FTB 1 und 2 - Bestätigung - erneuerbarer Wasserstoff

4.1.3 Vorhaben zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff und zur Speicherung von erneuerbarem Strom

Die Zuwendung kann als Beihilfe für Vorhaben zur Förderung von **erneuerbarem Wasserstoff** auf Basis von Artikel 41 AGVO, wie folgt, gewährt werden:

betrifft Fördertatbestände	FTB 1 - Erzeugung und Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff FTB 2 - Transport- Verteilungs- und Speicherinfrastruktur von erneuerbarem Wasserstoff
Ausgaben	Beihilfefähig sind die Investitionsausgaben für <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen, die ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff erzeugen, - Speichereinrichtungen für erneuerbaren Wasserstoff - zusätzliche Einheiten zur Erzeugung⁷ und Speicherung von erneuerbarem Strom sowie - Übertragung oder Verteilung von erneuerbarem Wasserstoff. Bitte beachten Sie die Förderausschlüsse gemäß Ziffer 2.5 und die nicht zuschussfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Hinweise zur Antragstellung.
Basisförderung	bis zu 45 %
max. Zuwendung	30.000.000 EUR
auszufüllende Anlagen zum Antrag	<ul style="list-style-type: none"> - Beihilferechtliche Angaben zu den FTB 1 und 2 - Bestätigung - erneuerbarer Wasserstoff

Die Zuwendung kann als Beihilfe für Vorhaben zur Speicherung von **erneuerbarem Strom** auf Basis von Artikel 41 AGVO, wie folgt, gewährt werden:

betrifft Fördertatbestände	FTB 3 - Anlagen zur Umwandlung und/oder Speicherung von Strom als chemische, mechanische oder thermische Energie in Kombination mit der entsprechenden Erzeugungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien
Ausgaben	Beihilfefähig sind die Investitionsausgaben <ul style="list-style-type: none"> - zur Speicherung von erneuerbarem Strom in Kombination mit <ul style="list-style-type: none"> - neu zu errichtenden Erneuerbare-Energien-Anlagen (Erzeugung und Speicherung nach dem Stromzähler) und/oder - dem Anschluss an bestehende Anlagen zur Erzeugung des erneuerbaren Stroms. Der Speicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der/den direkt angeschlossenen Anlage/n zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen. Bitte beachten Sie die Förderausschlüsse gemäß Ziffer 2.5 und die nicht zuschussfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Hinweise zur Antragstellung.
Basisförderung	bis zu 45 %
max. Zuwendung	30.000.000 EUR

⁷ Die Kapazität des Elektrolyseurs darf die Gesamtkapazität der Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht überschreiten.

- 4.1.4 Umweltschutzvorhaben zur Erzeugung und/oder Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff
- Die Zuwendung kann wahlweise auf Basis von **Investitionsmehrausgaben** oder **Investitionsausgaben** als Beihilfe auf Basis von Artikel 36 AGVO, wie folgt, gewährt werden:

Investitionsmehrausgaben

betrifft Fördertatbestände	FTB 1 - Erzeugung und Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff FTB 2 - Transport- Verteilungs- und Speicherinfrastruktur von erneuerbarem Wasserstoff
Besonderheit	Die Förderung als Umweltschutzvorhaben auf Basis von Artikel 36 AGVO ist nur einschlägig (anwendbar), wenn das geplante Vorhaben nicht bereits von den Artikeln 36a, 38 oder 41 AGVO erfasst ist.
Ausgaben gemäß Art. 36 Nr. 4 AGVO	Beihilfefähig sind Investitionsmehrausgaben , die anhand eines <u>Vergleichs der Ausgaben der Investition mit denen eines kontrafaktischen Szenarios</u> , d. h. ohne die Beihilfe, ermittelt werden. <i>Weitere Informationen zum kontrafaktischen Szenario finden Sie im ILB-Formular "Beihilferechtliche Angaben zum Fördertatbestand 1 und 2".</i> Bitte beachten Sie die Förderausschlüsse gemäß Ziffer 2.5 und die nicht zuschussfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Hinweise zur Antragstellung.
Basisförderung	bis zu 40 %
Zuschlag für kleine und mittlere Unternehmen	20 % für kleine Unternehmen 10 % für mittlere Unternehmen
Fördergebietszuschlag auf Basis der genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027	5 % für Vorhaben in den Landkreisen: <ul style="list-style-type: none"> - Prignitz, - Ostprignitz-Ruppin, - Havelland (ohne Falkensee), - Märkisch-Oderland, - Uckermark, - Oder-Spree, - Elbe-Elster, - Oberspreewald-Lausitz und - Spree-Neiße sowie den kreisfreien Städten <ul style="list-style-type: none"> - Brandenburg an der Havel, - Frankfurt (Oder) und - Cottbus
max. Fördersatz	60 % je Vorhaben
max. Zuwendung	20.000.000 EUR
auszufüllende Anlagen zum Antrag	<ul style="list-style-type: none"> - Beihilferechtliche Angaben zu den FTB 1 und 2 - Bestätigung - erneuerbarer Wasserstoff

Investitionsausgaben

betrifft Fördertatbestände	FTB 1 - Erzeugung und Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff FTB 2 - Transport- Verteilungs- und Speicherinfrastruktur von erneuerbarem Wasserstoff
Besonderheit	Die Förderung als Umweltschutzvorhaben auf Basis von Artikel 36 AGVO ist nur einschlägig (anwendbar), wenn das geplante Vorhaben nicht bereits von den Artikeln 36a, 38 oder 41 AGVO erfasst ist.
Ausgaben gemäß Art. 36 Nr. 11 AGVO	Beihilfefähig sind die Investitionsausgaben , die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung des Umweltschutzes stehen. Bitte beachten Sie die Förderausschlüsse gemäß Ziffer 2.5 und die nicht zuschussfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Hinweise zur Antragstellung.
Basisförderung	bis zu 20 %
Zuschlag für kleine und mittlere Unternehmen	10 % für kleine Unternehmen 5 % für mittlere Unternehmen
Fördergebietszuschlag auf Basis der genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027	2,5 % für Vorhaben in den Landkreisen: <ul style="list-style-type: none"> - Prignitz, - Ostprignitz-Ruppin, - Havelland (ohne Falkensee), - Märkisch-Oderland, - Uckermark, - Oder-Spree, - Elbe-Elster, - Oberspreewald-Lausitz und - Spree-Neiße sowie den kreisfreien Städten <ul style="list-style-type: none"> - Brandenburg an der Havel, - Frankfurt (Oder) und - Cottbus
max. Zuwendung	20.000.000 EUR
auszufüllende Anlagen zum Antrag	<ul style="list-style-type: none"> - Beihilferechtliche Angaben zu den FTB 1 und 2 - Bestätigung - erneuerbarer Wasserstoff

4.2 Zuwendung auf Basis der De-minimis-Verordnung

betrifft Fördertatbestände	FTB 1 - Erzeugung und Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff FTB 2 - Transport- Verteilungs- und Speicherinfrastruktur von erneuerbarem Wasserstoff FTB 3 - Anlagen zur Umwandlung und/oder Speicherung von Strom als chemische, mechanische oder thermische Energie in Kombination mit der entsprechenden Erzeugungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien
Ausgaben	Zuwendungsfähig sind die – direkten Ausgaben für Investitionen in materielle Vermögenswerte sowie – indirekte Ausgaben in Höhe von 7 Prozent auf die direkten zuwendungsfähigen Ausgaben. Bitte beachten Sie die Förderausschlüsse gemäß Ziffer 2.5 und die nicht zuschussfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Hinweise zur Antragstellung.
Basisförderung	bis zu 60 %
max. Zuwendung	300.000 EUR Die Gesamtsumme der einem Unternehmen innerhalb eines EU-Mitgliedstaats gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro brutto nicht übersteigen.
auszufüllende Anlagen zum Antrag	– Bestätigung - erneuerbarer Wasserstoff (wenn FTB 1 oder 2) – Erklärung über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen

Die Informationen aus Ziffer 4 finden Sie zusammengefasst auch in Anlage 2 dieser Hinweise in einem tabellarischen Überblick.

5 Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmen sich nach der beihilferechtlichen Grundlage (vgl. Ziffer 4 dieser Allgemeinen Hinweise).

Folgende Ausgaben werden nicht bezuschusst:

- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Umsatzsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Baunebenkosten, insbesondere für Planungen, Projektleitung, Gebühren, Versicherungen
- Ausgaben resultierend aus den o. g. Förderausschlüssen (vgl. Ziffer 2.6 dieser Allgemeinen Hinweise)
- Ausgaben für Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Unternehmen⁸

⁸ Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt "KMU-Definition der EU" und das Merkblatt "Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen" sind auf www.ilb.de verfügbar.

6 Kumulierung mit weiteren Mitteln

Die Zuwendung kann nicht mit weiteren Projektförderungen für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben kombiniert werden.

7 Indikatoren zum Vorhaben

Eine Übersicht der anzugebenden Indikatoren im jeweiligen Fördertatbestand entnehmen Sie bitte der Anlage 3 dieser Allgemeinen Hinweise. Weitere Hinweise, z. B. zur Erfassung, sowie Begriffsdefinitionen sind in den jeweiligen Formularen zur Antragstellung (vgl. Fußnoten der Anlage 3) enthalten.

8 Einreichung von Förderanträgen

Die Anträge sind online über das Kundenportal der ILB zu stellen. Dort finden Sie auch das Antragsformular und die Erklärung zum Antrag. Für jede Anlage oder Prozess ist ein separater Antrag zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antragsformular beizufügen:

relevant für Fördertatbestände 1 und 3

- Energierelevante Indikatoren zum Antrag - ILB-Formular

relevant für Fördertatbestände 1 und 2

- Bestätigung - erneuerbarer Wasserstoff - ILB-Formular

wenn AGVO-Zuwendung

- Beihilferechtliche Angaben zu den Förderbeständen 1 und 2 - ILB-Formular

wenn De-minimis-Zuwendung

- Erklärung über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen
- Grundbuchauszug (nicht älter als 3 Monate) bzw. Pacht-/Nutzungsvertrag zum Standort
- Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung) - ILB-Formular für KMU
- gesellschaftsrechtliche Unterlagen - sofern bei der ILB nicht aktuell vorliegend
- Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten - gilt für antragstellende juristische Personen und Personengesellschaften

wenn erforderlich

- öffentlich-rechtliche Genehmigung

wenn relevant

- Nachweis zur Befreiung/teilweisen Befreiung vom Vorsteuerabzug

wenn relevant

- Klimaverträglichkeitsprüfung (Excel-Tool)

wenn relevant

- Anlage "Auftraggebereigenschaft"

wenn relevant

- Berechnungsbogen A (für Partnerunternehmen) und B (für verbundene Unternehmen) mit Angaben für die letzten zwei Geschäftsjahre - ILB Formular

wenn relevant

- Beteiligungsorganigramm (zur KMU-Bewertung)

wenn relevant

- Vollmachtsformular

Durch die Vorlage vollständiger Antragsunterlagen tragen Sie dazu bei, die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten Ihres Förderantrages entsprechend kurz zu halten.

Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl mit den Auftraggebern als auch mit den Auftragnehmern gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

9 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Erstattungsprinzip auf Grundlage von bereits getätigten Ausgaben ausbezahlt.

Dazu kann die Zuwendung in mehreren Teilbeträgen schon während der Durchführung des Vorhabens abgerufen werden, soweit Ausgaben bereits entstanden sind. Die letzten 5 % der Gesamtzuwendung sind nach Durchführung des Vorhabens mit dem Verwendungsnachweisformular abzurufen.

Alternativ kann die Zuwendung auch in einer Summe mit dem Verwendungsnachweisformular abgerufen werden.

Die mit dem Verwendungsnachweis abgerufene Zuwendung wird in Abhängigkeit vom Prüfergebnis zum Verwendungsnachweis ausbezahlt.

Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.

10 Zweckbindungsfrist

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen entsprechend dem Zweck in Brandenburg fünf Jahre nach Auszahlung des letzten Zuwendungsteilbetrages genutzt werden.

11 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die EU ist durch Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Website, Social-Media-Auftritt, A3-Plakat, langlebige Tafel oder Schild bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von mehr als 500.000 Euro) hervorzuheben. Die genauen Details entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt "Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027"](#).

Anlage 1

Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058⁹ - Auszug:

(1) Aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds werden folgende Tätigkeiten nicht unterstützt:

- a) die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;
- b) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;
- c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
- d) ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde;
- e) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, außer in Gebieten in äußerster Randlage, oder in vorhandene Regionalflughäfen im Sinne von Artikel 2 Nummer 153 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, in jedem der folgenden Fälle:
 - i) in Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen; oder
 - ii) in Gefahrenabwehr, Sicherheit, und Flugverkehrsmanagementsysteme, die auf das SESAR (Single European Sky ATM Research)-System gestützt sind;
- f) Investitionen in die Abfallentsorgung in Mülldeponien, ausgenommen
 - i) Gebiete in äußerster Randlage — nur in gebührend gerechtfertigten Fällen —; oder
 - ii) Investitionen in den Abbau, die Umwandlung oder die Sicherung bestehender Mülldeponien, vorausgesetzt, dass diese Investitionen nicht deren Kapazität steigern;
- g) Investitionen zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen, ausgenommen:
 - i) Gebiete in äußerster Randlage — nur in gebührend gerechtfertigten Fällen —;
 - ii) Investitionen in Technologien zur Rückgewinnung von Materialien aus Restabfällen für Zwecke der Kreislaufwirtschaft; L 231/76 DE Amtsblatt der Europäischen Union 30.6.2021
- h) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, außer
- i) Ersatz von Heizsystemen, die mit festen fossilen Brennstoffen, insbesondere Steinkohle, Torf, Braunkohle, Ölschiefer, befeuert werden, durch erdgasbefeuerte Heizsysteme für folgenden Zweck:
 - Aufrüstung von Fernwärme- und Fernkältesystemen auf den Stand einer „effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU;
 - Aufrüstung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung auf den Stand einer „hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU;
 - Investitionen in erdgasbefeuerte Heizkessel und Heizsysteme in Wohnungen und Gebäuden zum Ersatz von Steinkohle-, Torf-, Braunkohle- oder Ölschiefer-befeuerten Anlagen;
- ii) Investitionen in den Ausbau und die Umnutzung, Umrüstung oder Nachrüstung von Transport- und Verteilungsnetzen für Erdgas, vorausgesetzt, dass durch diese Investitionen die Netze auch für die Einspeisung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen, wie Wasserstoffgas, Biomethangas und synthetisches Gas, in das System bereit gemacht werden sowie die Ersetzung von mit festen fossilen Brennstoffen befeuerten Anlagen ermöglicht wird;
- iii) Investitionen in
 - saubere Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ für öffentliche Zwecke; und
 - Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge, die für den Einsatz durch Katastrophenschutzdienste und Feuerlöschdienste konstruiert und gebaut oder angepasst wurden.

⁹ Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1058>

¹⁰ Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5).

Anlage 2

Förderkonditionen gemäß Richtlinie	De-minimis- Verordnung	Art. 36a AGVO Tankinfrastruktur	Art. 38 AGVO Energieeffizienz		Art. 41 AGVO Erneuerbare Energien	Art. 36 AGVO Umweltschutz	
Fördertatbestände 1 ¹¹ (H ₂ ¹² -Erzeugung/-Verwen- dung) und 2 ¹³ (Transport- Verteilungs- und Speicher- infrastruktur von H ₂)	x	x	x		x	x (nur wenn das Vorhaben nicht bereits von den Artikeln 36a, 38 oder 41 AGVO erfasst ist)	
Fördertatbestand 3 ¹⁴ (Speicherung von Strom als chemische, mechanische oder thermische Energie)	x	/	/		x	/	
Ausgabenkategorie	Investitions- ausgaben (direkte Ausgaben zzgl. 7 % indirekte Ausgaben)	Investitions- ausgaben	wahlweise		Investitionsaus- gaben	wahlweise	
			Investitions- ausgaben	Investitions- mehrausgaben		Investitions- ausgaben	Investitionsmeh- erausgaben
Basisfördersatz	bis zu 60 %	bis zu 20 %	bis zu 15 %	bis zu 30 %	bis zu 45 %	bis zu 20 %	bis zu 40 %
KMU-Zuschlag	/	/	10 % für KU ¹⁵ 5 % für MU ¹⁶	20 % für KU 10 % für MU	/	10 % für KU 5 % für MU	20 % für KU 10 % für MU
Fördergebietszuschlag	/	/	2,5 %	5 %	/	2,5 %	5 %
max. Fördersatz	60 %	20 %	27,5 %	55 %	45 %	32,5 %	60 %
max. Zuwendung	300.000 EUR	15 Mio. EUR	30 Mio. EUR		30 Mio. EUR	20 Mio. EUR	

¹¹ antragsberechtigt: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU und große Unternehmen), Stadtwerke und Versorger gemäß dem EnWG

¹² chemische Formel für Wasserstoff

¹³ antragsberechtigt: KMU der gewerblichen Wirtschaft, Stadtwerke und Versorger gemäß dem EnWG

¹⁴ antragsberechtigt: KMU der gewerblichen Wirtschaft, Stadtwerke und Versorger gemäß dem EnWG

¹⁵ KU - kleine Unternehmen gemäß [Merkblatt KMU-Definition der EU](#)

¹⁶ MU - mittlere Unternehmen gemäß [Merkblatt KMU-Definition der EU](#)

Anlage 3

Fördertatbestand (FTB)	FTB 1	FTB 2	FTB 3
Indikatoren im Förderprogramm Erneuerbarer Wasserstoff und Erneuerbare Energien-Speicher Brandenburg 2025	Anlagen zur Erzeugung und Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff	Errichtung und Umrüstung von Transport-, Verteilungs- und Speicherinfrastrukturen für erneuerbaren Wasserstoff	Anlagen zur Umwandlung und/oder Speicherung von Strom als chemische, mechanische oder thermische Energie [...]
Anzahl unterstützter Unternehmen sowie Anzahl durch Zuschüsse unterstützter Unternehmen ¹⁷	X	X	X
Substituierung fossiler Brennstoffe durch klimaneutralen Wasserstoff in Megawattstunden	X ¹⁸		
Geschätzte Treibhausgasemissionen in Tonnen CO ₂ -Äquivalente/Jahr	X ¹⁸		X ¹⁸
Zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien in Megawatt	X ¹⁸		X ¹⁹
Gesamtenergieerzeugung aus erneuerbaren Energien in Megawattstunden pro Jahr	X ¹⁸		X ¹⁹
Lösungen für Stromspeicherung als geschaffene oder erweiterte Speicherkapazität für Strom in Megawattstunden		X ¹⁹	X ¹⁹
Anzahl der Projekte für intelligente Energiesysteme („smart energy systems“), die gefördert und erfolgreich eingeführt worden sind. ¹⁷ „Smart energy“ ist ein Sammelbegriff für sogenannte intelligente Technologien aus den Bereichen Energiewandlung („Energieerzeugung“), Energiespeicherung, Energieübertragung und der Verbrauchssteuerung. Es ist somit die gesamte Wertschöpfungskette von der Stromerzeugung bis zum Stromverbrauch angesprochen (Quelle: ITwissen.info).		X	X
Größe der Fläche in Quadratmeter, auf der Ausgleichmaßnahmen vorgenommen werden.	X ¹⁹	X ¹⁹	X ¹⁹

¹⁷ Keine Angaben durch die antragstellenden Unternehmen erforderlich.

¹⁸ Die Angaben sind in der Anlage zum Antrag "Energierrelevante Indikatoren zum Antrag (FTB 1 und FTB 3)" zu machen.

¹⁹ Die Angaben sind im Antragsformular Ziffer 2.14 zu machen.